

BStGer BB.2021.144 vom 6. Oktober 2021

Bundesstrafgericht, 2021-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.144

FR: TPF BB.2021.144 du 6 octobre 2021

IT: TPF BB.2021.144 del 6 ottobre 2021

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 3 StBOG ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheides die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 mit Hinweisen). Davon abzuweichen besteht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht hat.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur

- 5 -

Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO). Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat zudem gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein aktuelles und praktisches zu sein (statt vieler: BGE 144 IV 81 E. 2.3.1). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 2.2

Alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar, solange das Gesetz diese nicht ausdrücklich ausschliesst (BGE 143 IV 475 E. 2.4 mit Hinweisen; vgl. BGE 144 IV 81 E. 2.3.1). Als Verfahrenshandlung wird jede gegen aussen wirksame Handlung verstanden, welche auf den Verfahrensgang gerichtet ist und einer prozessrechtlichen Regelung unterliegt (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 20 mit Verweisung auf N. 12 am Ende).

Vorliegend ist ein Schreiben der Bundesanwaltschaft vom 3. Mai 2021 an den Verteidiger des Beschwerdeführers angefochten. Darin wird zum einen mitgeteilt, dass über die Verjährung von Amtes wegen zu entscheiden sei und der Beschwerdeführer zu gegebener Zeit über die Entscheidung der Verfahrensleitung informiert werden werde. Zum anderen wird mitgeteilt, dass der vom Beschuldigten geforderte Ausschluss von Privatklägern aus dem Verfahren abgelehnt wird. Das angefochtene Schreiben stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar.

E. 2.3

Zum beantragten Ausschluss von Privatklägern aus dem Verfahren (Rechtsbegehren [«au fond»] Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 8–12) ist an die Rechtsprechung der Beschwerdekammer zu erinnern, wonach die beschuldigte Person grundsätzlich mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht legitimiert ist, die blosser Zulassung einer Person als Privatklägerin mit Beschwerde anzufechten. Eine solche Legitimation ist nur ausnahmsweise zu bejahen, wenn beispielsweise ein Staat als Privatkläger zugelassen werden sollte oder wenn es sich um ein Rechtssubjekt handelt, bei dem wegen seiner engen Verknüpfung mit einem bestimmten Staat die Zulassung im Verfahren prak-

- 6 -

tisch der Zulassung des betreffenden Staates gleichkäme (siehe hierzu zuletzt u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.287 vom 17. März 2020 E. 2.4 m.w.H.). Die für die Anfechtung einer Zulassung einer Person als Privatklägerin geltenden Regeln müssen sinngemäss auch dann zur Anwendung kommen, wenn eine Partei bzw. ein anderer Verfahrensbeteiligter den abgelehnten Ausschluss einer Privatklägerin aus dem Verfahren anfechten will. Auch in einem solchen Fall ist auf Seiten der einen solchen Antrag stellenden Person grundsätzlich kein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerdeführung erkennbar. Woraus sich auf seiner Seite ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung allein des abgelehnten Ausschlusses der betreffenden Privatkläger aus dem Verfahren ergeben soll, ist weder ersichtlich noch dargetan. Die mit der Zulassung der Privatklägerschaft einhergehenden Verfahrensrechte bzw. deren Ausübung stellen grundsätzlich einen potentiellen Nachteil (faktischer Natur) für den Beschwerdeführer dar, der der Existenz eines Strafverfahrens inhärent ist und eine Beschwerdelegitimation nicht per se zu begründen vermag. In diesem Punkt ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer beantragt weiter, es sei die Verjährung hinsichtlich verschiedener Tatsachen festzustellen und diesbezüglich das Verfahren (teilweise) einzustellen (Rechtsbegehren [«au fond»] Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2–7).

Über die Verjährung oder die (teilweise) Einstellung des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin nicht entschieden. Die materiellen Anträge (Rechtsbegehren [«au fond»] Ziff. 2–7) sind hier nicht am Platz. Auf sie ist nicht einzutreten. Aus der Begründung der Beschwerde geht indes hinreichend hervor, dass der Beschwerdeführer einen Entscheid über die Verjährung und eine entsprechende (teilweise) Einstellung des Verfahrens durch die Beschwerdegegnerin anstrebt und beanstandet, dass die Beschwerdegegnerin auf eine Entscheidung in unbestimmter Zukunft verweise. Insoweit rügt der Beschwerdeführer zwar nicht ausdrücklich, aber sinngemäss eine Rechtsverzögerung.

Als von einer allfälligen Rechtsverzögerung Betroffener ist der beschuldigte Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde befugt. Die Beschwerde wurde im Übrigen form- und fristgerecht erhoben.

E. 2.5

Auf die Beschwerde ist im Sinne der vorangehenden Erwägungen teilweise einzutreten.

- 7 -

E. 3

In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer, ihm sei eine Frist zur Einreichung einer Honorarnote anzusetzen (Rechtsbegehren [«au fond»] Ziff. 13). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht grundsätzlich keine Pflicht eines Gerichts, den Beschwerdeführer zur Einreichung einer Kostennote für das betreffende Verfahren aufzufordern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_725/2017 vom 13. April 2018 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Gemäss Art. 12 Abs. 2 BStKR – auf den der Beschwerdeführer selbst verweist – setzt im Verfahren vor der Beschwerdekammer diese das Honorar nach Ermessen fest, wenn die Anwältin oder der Anwalt die Kostennote nicht spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe einreicht. Für den Beschwerdeführer ist damit voraussehbar, dass die Beschwerdekammer allfällige Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren unmittelbar festsetzen kann. Der Beschwerdeführer hat bis heute keine Honorarnote eingereicht. Ein allfälliges Honorar wäre nach Ermessen festzusetzen. Der Antrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss (Art. 5 Abs. 1 StPO). Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt (Art. 5 Abs. 2 StPO).

E. 4.2

Die Parteien können der Verfahrensleitung grundsätzlich jederzeit Eingaben machen (Art. 109 Abs. 1 StPO). Die Verfahrensleitung prüft die Eingaben und gibt den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 109 Abs. 2 StPO).

E. 4.3

Bei der Prüfung, ob eine Verletzung des strafprozessualen Beschleunigungsgebotes vorliegt, ist den Umständen des Einzelfalles – in der Regel in einer Gesamtbetrachtung – Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die Komplexität der Strafsache sowie das prozessuale Verhalten der Parteien und der zuständigen Strafbehörden. Dass das Verfahren zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder dass einzelne Verfahrenshandlungen auch etwas früher hätten erfolgen können, begründet für sich alleine noch keine Bundesrechtswidrigkeit (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56 f. mit Hinweisen; s.a. BGE 135 I 265 E. 4.4 S. 277). Förmliche Parteieingaben (etwa Gesuche um Akteneinsicht, Beweisergänzung oder Aufhe-

- 8 -

zung von Zwangsmassnahmen) hat die Staatsanwaltschaft innert vernünftiger Frist zu prüfen und zu erledigen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung muss ihr bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung allerdings ein erheblicher Ermessensspielraum zustehen (Urteile des Bundesgerichts 1B_4/2017 E. 3.5; 1B_124/2016 E. 5.5; 1B_19/2015 vom 18. März 2015 E. 4.2).

E. 4.4

Im Zusammenhang mit dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 25. April 2021 ist keine Rechtsverzögerung durch die Beschwerdegegnerin dargetan:

Mit Schreiben vom 25. April 2021 beantragte der Beschwerdeführer u.a. eine formelle Entscheidung über den Eintritt der Verfolgungsverjährung aller sich vor dem 1. Januar 2011 zutragenden Untersuchungssachverhalte und in der Konsequenz über die teilweise Einstellung des Verfahrens. Denn gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind. Bei der Verjährung handelt es sich um ein dauerndes Prozesshindernis im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO (BGE 146 IV 68 E. 2.1 S. 69 f. mit Hinweisen).

Es ist gerichtsnotorisch, dass es sich vorliegend um eine komplexe Strafsache und ein – namentlich aufgrund des ausgeprägten Auslandbezugs – äusserst umständliches Strafverfahren handelt. Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wird primär wegen des schwerwiegenden Verdachts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 i.V.m. Art. 264k Abs. 1 Satz 1 StGB) geführt. Der zu untersuchende Sachverhalt erstreckt sich über rund zehn Jahre (2006 bis September 2016). Die Beschwerdegegnerin hatte bislang unter anderem regelmässig Haftverlängerungsanträge zu stellen, zu zahlreichen Ausstandsgesuchen und Beschwerden des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen und zahlreiche Einvernahmen, insbesondere im Ausland, durchzuführen. Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdegegnerin nicht vorgeworfen werden, sie habe nach Kenntnisnahme des Antrags des Beschwerdeführers vom 25. April 2021 ihren Entscheid zur Verfolgungsverjährung bzw. der teilweisen Einstellung des Verfahrens in objektiv ungerechtfertigter Weise bis heute hinausgezögert.

E. 4.5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

- 9 -

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.